

§ 5

Die Betriebe, die Direktverträge abschließen, sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Lieferungen zu erfassen. Sie sind verantwortlich für die Abnahme der vertraglich vereinbarten Lieferungen von den landwirtschaftlichen Betrieben, die Bezahlung der Ware nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Planung der Bereitstellung des Transportraumes für den Abtransport der Erzeugnisse.

§ 6

Die vertraglich durch die Direktverträge vereinbarten Lieferungen werden auf die planmäßigen Rohstoffkontingente der Betriebe der Lebensmittelindustrie bzw. auf die Warenbereitstellung der Großverbraucher angerechnet. Die VEAB bzw. GHK erfüllen gegenüber diesen Betrieben nur die Lieferverpflichtungen, die, ausgehend von der Kontingenzuweisung, abzüglich der durch Direktverträge gebundenen Mengen verbleiben.

§ 7

(1) Die Betriebe der Lebensmittelindustrie und die Großverbraucher, die auf Grund abgeschlossener Direktverträge landwirtschaftliche Erzeugnisse erfassen, stellen hierüber Ablieferungsbescheinigungen entsprechend dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf herausgegebenen Vordruck aus.

(2) Die erste Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung erhält der abliefernde landwirtschaftliche Betrieb, die zweite und vierte Ausfertigung der für den abliefernden landwirtschaftlichen Betrieb zuständige VEAB bzw. das zuständige GHK, die dritte Ausfertigung verbleibt bei dem die Ablieferungsbescheinigung ausstellenden Industriebetrieb.

(3) Die VEAB bzw. GHK haben die durch Direktverträge erfaßten Mengen auf Grund der übergebenen Ablieferungsbescheinigungen in die Lieferantenkarteien einzutragen und in die Planabrechnung aufzunehmen. Die vierte Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung ist durch den VEAB bzw. durch das GHK an den zuständigen Rat der Gemeinde zu übersenden.

§ 8

Für die Bezahlung der durch Direktvertrag erfaßten Mengen durch die Betriebe der Lebensmittelindustrie und die Großverbraucher gelten die gesetzlich festgelegten Preisbestimmungen. Die erforderlichen Stützungsmitel bei Fabrikkartoffeln sind von den Betrieben der Lebensmittelindustrie bei dem zuständigen VEAB zu beantragen.

§ 9

Die Betriebe der Lebensmittelindustrie und die Großverbraucher haben an den VEAB bzw. das GHK zur Deckung der entstehenden Unkosten monatlich für

- a) Gemüse und Obst 0,50 DM pro Tonne und
- b) stärkereiche und Stärkekartoffeln 0,20 DM pro Tonne

zu zahlen.

§ 10

Planmengen für den Abschluß von Direktverträgen für Fabrikkartoffeln gemäß § 1 können nur im Einvernehmen der beteiligten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf geändert werden.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1957

Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Anordnung*

zur Änderung der Anordnung über die Errichtung
des Instituts für Post- und Fernmeldewesen.

Vom 4. Februar 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 6. Januar 1955 über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen (GBl. II S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das als Anlage zur Anordnung vom 6. Januar 1955 veröffentlichte Statut des Instituts für Post- und Fernmeldewesen wird aufgehoben.

(2) Für das Institut für Post- und Fernmeldewesen wird nachstehendes Statut (Anlage) für verbindlich erklärt

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1957

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

B u r m e i s t e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

für das Institut für Post- und Fernmeldewesen

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Post- und Fernmeldewesen ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin[^]

(2) Das Institut ist dem Minister für Post- und Fernmeldewesen unterstellt.

§ 2

Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut hat die betriebswissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten und die technisch-wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um das Post-, Fernsprech- und Telegrafwesen in der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuentwickeln und auf den jeweils höchsten Stand der Wissenschaft und Technik zu bringen.

(2) Es gehört insbesondere zu den Aufgaben des Instituts:

- a) den Weltstand der Wissenschaft und Technik ständig zu ermitteln, die Erfahrungen des In- und Auslandes, die einschlägige Fach- und Patentliteratur und die Empfehlungen und Unterlagen innerdeutscher und internationaler Fachorganisationen auszuwerten;
- b) wissenschaftliche Studien und Laborversuche zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die technische und ökonomische Weiterentwicklung des Post-, Fernsprech- und Telegrafwesens durchzuführen;
- c) Vorschläge zu Aufgaben des Planes Forschung und Technik auszuarbeiten, die beim Institut oder bei den Forschungs- und Entwicklungsstellen anderer Ministerien durchgeführt werden sollen;

* Anordnung (GBl. III D 55 S. 25)